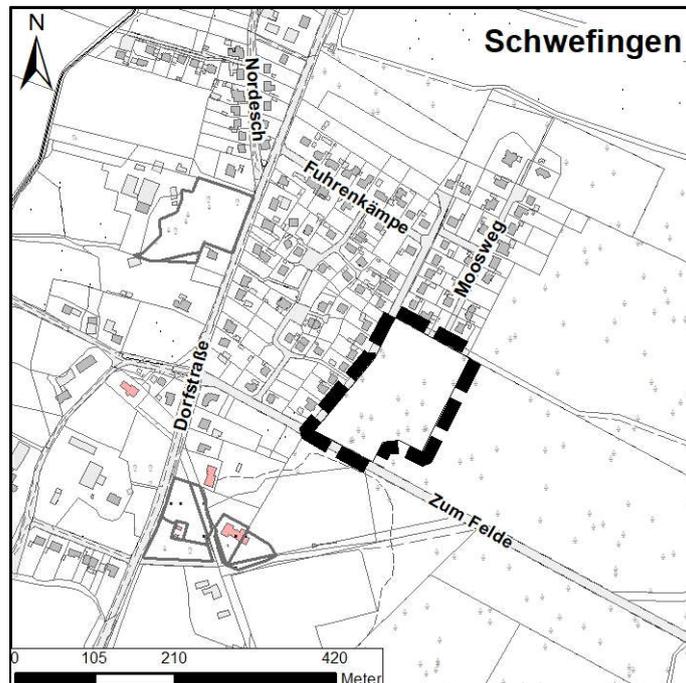


## **Bekanntmachung der Stadt Meppen**

### **Inkrafttreten der 132. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen, Ortsteil Schwefingen – Wohnbauflächen östlich der Fuhrenkämpe**

Die vom Rat der Stadt Meppen in seiner Sitzung am 20. Juni 2024 beschlossene 132. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen, Ortsteil Schwefingen – Wohnbauflächen östlich der Fuhrenkämpe - nebst Begründung mit Umweltbericht wurde dem Landkreis Emsland gemäß § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) zur Genehmigung vorgelegt. Der Landkreis Emsland hat mit Verfügung vom 09. August 2024 (Az.: 65-610-301-01/132) die 132. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen, Ortsteil Schwefingen – Wohnbauflächen östlich der Fuhrenkämpe - nebst Begründung mit Umweltbericht genehmigt. Der räumliche Geltungsbereich der 132. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt:



Die 132. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen, Ortsteil Schwefingen – Wohnbauflächen östlich der Fuhrenkämpe - nebst Begründung einschließlich Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung können gemäß § 6 BauGB im Fachbereich Stadtplanung, Kirchstraße 2, Zimmer 105, 49716 Meppen, während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Gemäß § 6a BauGB sind die Unterlagen zudem auf der Homepage der Stadt Meppen unter <https://www.meppen.de/rechtswirksame-flaechennutzungsplanaenderung> einzusehen. Mit dieser Bekanntmachung wird die 132. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen, Ortsteil Schwefingen – Wohnbauflächen östlich der Fuhrenkämpe - wirksam.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Meppen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Meppen, 19.08.2024  
Stadt Meppen  
Der Bürgermeister

